



## Merkblatt für Ausnahmen vom Alterserfordernis

Grundsätzlich gelten bei der Benutzung von Schießstätten für Kinder und Jugendliche gemäß § 27 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) folgende Altersgrenzen:

- 14 bis 16 Jahre: Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen das Schießen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.
- 12 bis 14 Jahre: Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen dürfen das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.
- unter 12 Jahre: Das Schießen mit Schusswaffen darf nicht gestattet werden.

Von dem Alterserfordernis können aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.

Bei Kindern unter 12 Jahren ist als absolute Mindestgrenze für das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen die Vollendung des 10. Lebensjahres zu fordern.

Für die Erteilung einer Ausnahme vom Alterserfordernis bei Kindern müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
- Besonders sorgfältige und sachkundige Aufsicht während des Schießens
- Es muss ein besonderer Grund für die Ausnahme vorliegen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bereits erkennbar ist, dass das Kind ein besonderes Talent darstellt und im Trockentraining oder beim Armbrustschießen mit besonderen Leistungen aufgefallen ist.
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Kind die erforderliche körperliche und geistige Eignung für den Umgang mit Schusswaffen besitzt. Je jünger das Kind ist, desto höher sind die Anforderungen, die hier zu stellen sind.

Das Kind muss gesund und schießsporttauglich sein und körperlich bereits einem durchschnittlichen Kind von 12 Jahren entsprechen. Es muss die für den Umgang mit Schusswaffen erforderliche Besonnenheit, wie sie von einem durchschnittlichen 12-jährigen Kind erwartet wird, besitzen, um verantwortlich mit Schusswaffen umgehen zu können.

Für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung bitte ich, das vorbereitete Antragsformular zu benutzen.

Die Bearbeitung des Antrages ist **kostenpflichtig**. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von **15,34 €** an.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass insbesondere die Vorschriften über das Altersefordernis eingehalten werden. Aufsichtspersonen, die dieser Pflicht nicht genügen, handeln ordnungswidrig. Dies kann mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden.

Bei dem Übungsschießen mit Kindern handelt es sich um einen Bereich, der einer besonders sorgfältigen Aufsicht bedarf. Wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson gegen die Vorschriften der Altersefordernis verstößt, sind deshalb Zweifel an der erforderlichen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der Aufsichtsperson angebracht. In einem solchen Fall wird deshalb ein Verfahren zum Widerruf der Waffenbesitzkarte eingeleitet werden.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die verantwortliche Aufsichtsperson während des Übungsschießens die Ausnahmegenehmigungen sowie die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten der an dem Übungsschießen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen aufzubewahren hat.

---

**Stadt Springe**  
Fachdienst Ordnung und Verkehr  
Auf dem Burghof 1  
31832 Springe

**Die Sprechzeiten**  
Montag - Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Die Bankverbindungen**  
Sparkasse Hannover (250 501 80) Nr. 3001 000 029  
Volksbank eG (251 933 31) Nr. 810 160 400  
Dresdner Bank Springe (250 800 20) Nr. 142 100 100  
Postbank (250 100 30) Nr. 9555- 305